

Basler Aktiengesellschaft

Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2025 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnungspunkte 9.2 und 9.3)

I. Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2025 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnungspunkt 9.2)

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für ihre Tätigkeit eine Vergütung wie folgt bewilligt:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von € 17.000,00; der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine jährliche, feste Vergütung in Höhe von € 51.000,00, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von € 25.235,00. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrates erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine zusätzliche Vergütung:
 - a. Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beträgt € 20.400,00 und für jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses € 6.800,00.
 - b. Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses beträgt € 7.650,00 und für jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses € 2.550,00.
 - c. Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses beträgt € 7.650,00 und für jedes andere Mitglied eines solchen Ausschusses € 2.550,00.

Ist ein Aufsichtsratsmitglied zur selben Zeit in mehreren Ausschüssen Mitglied oder Vorsitzender, so erhält es für jede Ausschusstätigkeit eine zusätzliche Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehören oder deren (stellvertretenden) Vorsitz nicht während eines vollen Geschäftsjahres innegehabt haben, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat der entsprechenden Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung; dies setzt bei Ausschusstätigkeiten voraus, dass der Ausschuss im entsprechenden Zeitraum getagt hat.

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses (jeweils ab einer Dauer von 2 Stunden) – gleich, ob physisch, telefonisch oder auf sonstigem Wege, nicht jedoch bei bloßer Teilnahme an der Beschlussfassung – ein Sitzungsgeld in Höhe von € 1.030,00 je Sitzung.

2. Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.
3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
4. Die Vergütung ist zeitanteilig zahlbar zum Ende eines jeden Quartals.
5. Die vorgenannte Bewilligung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Für das Geschäftsjahr 2025 gilt sie zeitanteilig nur soweit und sofern die Mitglieder des

Aufsichtsrats nicht schon Vergütungsansprüche gemäß § 12 der Satzung in der bisherigen Fassung erworben haben

II. Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2025 über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnungspunkt 9.3)

1. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG

Das System entspricht insgesamt den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

Die Aufsichtsratsvergütung ermöglicht es aufgrund ihrer marktgerechten Ausgestaltung, geeignete Kandidaten für das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds zu gewinnen. Dadurch trägt die Aufsichtsratsvergütung dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Pflichten zur Überwachung und Beratung des Vorstands sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann und fördert so die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der Basler Aktiengesellschaft.

Der Aufsichtsrat ist in erster Linie für die Beratung und Überwachung des Vorstands zuständig, weshalb entsprechend der Anregung in G.18 S. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ausschließlich, also zu 100 %, fixe Vergütungsbestandteile nebst Auslagenersatz, nicht aber erfolgsabhängige Vergütungselemente vorgesehen sind.

Die Fixvergütung stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgabe und leistet so einen mittelbaren Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft (vgl. § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

Das Vergütungssystem incentiviert Aufsichtsratsmitglieder zugleich, sich proaktiv für die Förderung der Geschäftsstrategie (vgl. § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG) einzusetzen, indem entsprechend Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden, der besonders eng an der Besprechung strategischer Fragen beteiligt ist (vgl. Empfehlung D.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex), und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt wird.

2. Vergütungsbestandteile gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für ihre Tätigkeit bis zu einer abweichenden Beschlussfassung der Hauptversammlung eine Vergütung gezahlt. Die beiden fixen Vergütungsbestandteile, die Basisvergütung und die Zusatzvergütung für die Ausschusstätigkeit, stellen sich dabei zusammengefasst wie folgt dar (sämtliche Beträge in Euro):

Vergütungsbestandteil	AR-Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender	Ordentliches AR-Mitglied

Basisvergütung	51.000,00	25.235,00	17.000,00
Sitzungsgeld pro AR-Sitzung (≥ 2 Stunden)	1.030,00	1.030,00	1.030,00

Vergütungsbestandteil	Vorsitzender Prüfungsausschuss	Ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses	Vorsitzender übrige Ausschüsse (einschließlich Nominierungsausschuss)	Ordentliches Mitglied übrige Ausschüsse (einschließlich Nominierungsausschuss)
Ausschusstätigkeit	20.400,00	6.800,00	7.650,00	2.550,00
Sitzungsgeld pro Ausschusssitzung (≥ 2 Stunden)	1.030,00	1.030,00	1.030,00	1.030,00

Darüber hinaus werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen erstattet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die Umsatzsteuer erstattet, soweit die Aufsichtsratsmitglieder diese gesondert in Rechnung stellen dürfen und dieses Recht ausüben.

Da das Vergütungssystem keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile beinhaltet, entfällt die Angabe des relativen Anteils von festen und erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG.

3. **Keine erfolgsabhängige Vergütung**

Das Vergütungssystem beinhaltet keine erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile. Daher entfallen Angaben gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 6, 7 AktG.

4. **Aufschubzeiten gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG**

Aufschubzeiten sind im Vergütungssystem mangels erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile nicht vorgesehen.

5. **Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung des Vergütungssystems gemäß § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 AktG**

Das Vergütungssystem und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung durch Beschluss gebilligt und bewilligt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und wirkt bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung als Grundsatzbeschluss fort, er muss daher nicht jedes Jahr aufs Neue gefasst werden. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen Vorstand und Aufsichtsrat

jeweils, ob die Aufsichtsratsvergütung, insbesondere ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse der Basler Aktiengesellschaft und angemessen ist. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung vor.

Die Hauptversammlung fasst zudem gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Ein bestätigender Beschluss ist zulässig und setzt die einfache Stimmenmehrheit voraus.